

Archäologie, Kunst und Landschaft im Landkreis Tuttlingen. Hg. vom Landkreis Tuttlingen. Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1988. 328 S. mit 186 Abb. Brosch. DM 24,80.

Zu den bekannten Kunstlandschaften gehört der Landkreis Tuttlingen gewiß nicht. Umso mehr freut man sich über die vorliegende, äußerlich eher bescheiden daherkommende Veröffentlichung, die in ihrem Hauptteil »Kunst in Städten und Gemeinden« (S. 61–214) insbesondere auf die Kirchen- und Kapellenbauten verweist. Die Beschreibungen der Bauten nach Architektur und Ausstattung stammen von 14, mehrteils dem Landkreis angehörigen Autoren, wobei insbesondere auf *Rainer Mattes*, *Fritz Schray* und *Susanne Huber-Wintermantel* zu verweisen wäre.

Bei der Vielzahl von Autoren darf kein einheitliches Beschreibungsschema erwartet werden. Doch ist fast überall positiv zu bemerken, daß nicht nur die anerkannt »alte« Kunst ins Blickfeld gerät, sondern mit erheblichem Nachdruck die heutige Ausstattung und deren Künstler gewürdigt werden. Die Beschreibungen stützen sich natürlich auf vorhandene Literatur, weniger auf eigene Nachforschungen. Im Literaturverzeichnis vermißt man eigentlich nur Paul Wilhelm Keplers »Württemberg's kirchliche Kunstaltertümer« (Rottenburg 1888).

An die Beschreibung der Bauten fügt sich ein kleines Lexikon der im Landkreis tätig gewordenen Künstler. Unter den knapp 30 genannten Baumeistern, Bildhauern und Malern gehören immerhin elf der unmittelbaren Gegenwart an. Hier vermißt man freilich einen Hinweis auf den heute in Rottweil ansässigen Bildhauer *Erich Hauser*, gebürtig aus Riethem bei Tuttlingen. Auch ist *Willi Bucher* in Fridingen nicht nur als »Ausführer« von Entwürfen seines Bruders Franz Bucher in Dietingen zu sehen.

*Wolfgang Kramer* nennt in einem eigenen Kapitel die acht Museen im Landkreis, überwiegend vom Typ Heimatmuseum. Hier bestätigt sich wieder einmal, daß Württemberg das klassische Land der Dorf- und Heimatmuseen ist, die allerdings nur für wenige Stunden oder »nach Vereinbarung« geöffnet sind. Wie der Titel andeutet, behandelt die Veröffentlichung auch »Die natürlichen Landschaften des Landkreises Tuttlingen« (*Günther Reichelt*, S. 255–318), sowie die »Urgeschichte, Römerzeit, Frühes Mittelalter im Raum Tuttlingen« (*Christoph Utz*, S. 9–60). Das Buch ist, wie man so sagt, sein Geld jederzeit wert!

*Heribert Hummel*

Engen im Hegau. Mittelpunkt und Amtstadt der Herrschaft Hewen Bd. II, hg. im Auftrag der Stadt Engen von HERBERT BERNER. Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1990. 494 S. mit 62 Abb. davon 30 in Farbe und 1 Ausschlafafel. Ln. DM 58,-.

Von den 26 Beiträgen des Bandes stammen nicht weniger als 11 aus dem Nachlaß des Rektors und Heimatforschers *Alois Bader* (1899–1977). Davon wiederum gelten die ausführlichsten kirchengeschichtlichen Themen: Geschichte des Gotteshauses St. Wolfgang in Engen (S. 99–198); Die Pfarrherren von Engen (S. 275–282); Die Kaplaneien der Pfarrei Engen (S. 293–310); Kapellen um Engen: Lupfenkapelle, Talkapelle, St. Wendelin (S. 311–322); Das Engener Kapuzinerkloster (S. 337–366). Bader stellt sich in diesen Aufsätzen ganz als der Heimatforscher älteren Typs dar, der mit schmucklosem Stil ein Höchstmaß an Verständlichkeit anstrebte, auf wissenschaftliches »Beiwerk« jedoch glaubte verzichten zu können (man vergleiche etwa das wenig professionelle Literaturverzeichnis S. 198 zu der Monographie über St. Wolfgang). Leider sind seine Angaben daher zunächst nicht nachprüfbar.

Allerdings enthält der Band eine Reihe weiterer, wissenschaftlich anspruchsvoller Beiträge, von denen hier nur die kirchenhistorisch relevanten berücksichtigt werden sollen. *Helmuth Maurers* 1975 erstmals erschienener wichtiger Beitrag »Die Hegau-Priester« wird – leider unverändert – wiederabgedruckt (S. 19–29). »Geistliches Leben in der Engener »Sammlung St. Wolfgang«« versucht *Walter Blank* vor allem anhand der Klosterchronik der Jahre 1592 bis 1653 zu skizzieren (S. 199–216). Im Engener Pfarrarchiv entdeckte *Heinrich Löffler* »Das Engener Siechen-Urbar von 1380/1437 und die Kaplanei-Zinsrödel von 1417/51. Zeitgenössische Quellen zur Erschließung des wirtschaftlichen, sozialen und sprachlichen Alltags vor 600 Jahren« (S. 217–231). Bis 1523 liegen nicht weniger als 50 Einkünfteverzeichnisse der Frühmesse zum heiligen Kreuz vor.

Die kurze Ansprache zur Eröffnung einer kirchengeschichtlichen Ausstellung von Kreisarchivar *Franz Götz*, die unter dem Titel »Zur Geschichte der Marienkirche in Engen« (S. 271–274) Aufnahme in den Band fand, könnte man auch entbehren. »Ein Visitationsbericht der Pfarrei Engen vom Jahre 1614« aus dem Erzbischöflichen Archiv Freiburg (Ha 64) wird von *Karl Christian Sachs* in Übersetzung bekanntgemacht

(S. 283–291). Auf zwei Seiten (S. 413f.) gibt *Herbert Berner* nach einer umfangreichen Biographie (Habilitationsschrift) von C. H. W. van den Berg in Lexmond (Niederlande) eine Kurzbiographie des aus Engen gebürtigen »Anton Engelbrecht genannt Engentinus (ca. 1487–1556)«, der zweimal die Konfession wechselte. Ein Orts- und ein Personenregister beschließen die kirchenhistorisch ergiebige Sammlung.

Klaus Graf

HANS-JÖRG LEUCHTE: Das Liegnitzer Stadtrechtsbuch des Nikolaus Wurm. Hintergrund, Überlieferung und Edition eines schlesischen Rechtsdenkmals (Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte Bd. 25). Sigmaringen: Jan Thorbecke Verlag 1990. XXXVII und 301 S. 1 Faks. Ln. DM 84,-.

Zu den *terrae incognitae* (cf. Michael Stolleis, Aufgaben der neueren Rechtsgeschichte oder: *Hic sunt leones*, in: *Rechtshistorisches Journal* 4 [1985] S. 251–264) der deutschen Rechtsgeschichte gehört immer noch die Beschäftigung mit den einheimischen Legisten des Mittelalters. Überkommene Vorurteile des 19. Jahrhunderts mögen dazu beigetragen haben, die große Leistung der ersten einheimischen gelehrten Juristen zu vergessen oder ohne nähere Beschäftigung mit der Sache abzuwerten; derer, die, an moderner Begrifflichkeit und Distinktionskunst geschult, die sie in den italienischen und französischen Rechtsakultäten gelernt hatten, sich anschickten, »mit gelehrtem Rankenwerk« (Adolf Laufs, *Rechtentwicklungen in Deutschland*, 3. Aufl. 1984, S. 10) das ihnen unwissenschaftlich und schwerfällig erscheinende überkommene deutsche Recht romanistisch-kanonistisch zu überformen, zu glossieren und zu kommentieren und im Distinktionsstil der Zeit zu verwissenschaftlichen. Wer heute ein gängiges rechtshistorisches Lehrbuch aufschlägt, kann froh sein, wenn er Rechtsdenker wie Albrecht von Bardewik, Johannes Rothe, Johann von Buch, Nikolaus Wurm wenigstens kurz namentlich erwähnt findet. Weiter eingegangen wird auf sie nicht; dies mag auch an der in Deutschland – verglichen mit der Forschung zum *Ius Commune* in den romanischen Ländern – unterentwickelten Tradition prosopographisch orientierter Rechtsgeschichtsschreibung jenseits der großen Säulenheiligen liegen.

Um so verdienstlicher ist jede Arbeit, die sich überhaupt rechtsgeschichtlich mit den deutschen Legisten/Kanonisten befaßt oder – in dringend nötiger Vorarbeit – ihre noch vielfach unedierte Werke zugänglich macht. Letzteres hat Leuchte mit seiner Arbeit (einer in Berlin bei Friedrich Ebel entstandenen Dissertation) getan. Das sogenannte Liegnitzer Stadtrechtsbuch hat weder mit dem oberschlesischen Liegnitz noch mit dessen Stadtrecht viel zu tun. Es ist ein 1399 lediglich in Liegnitz geschriebenes, in didaktischer Frage-Antwort-Form gehaltenes Kompendium, in dem der im Dienste des Piastenherzogs Rudolphs von Schlesien stehende Wurm, der vor 1377 in Bologna bei Johannes de Lignano studiert hatte, versuchte, einheimisches Magdeburger Recht mit den gelehrten Rechten zu harmonisieren: Zeugnis einer nicht auf die Kirche beschränkten, sondern bereits profanen Frührezeption (S. XIX). Außer dem vorliegenden Rechtsbuch, das unvollendet blieb (das Register ist auf 66 Artikel angelegt, der Text bricht aber im 30. Artikel ab, nachdem Allgemeine Rechtslehren, Stadtverfassung, Gerichtsverfassungs- und Prozeßrecht, Personen- und Sachenrecht und ein Teil des Obligationenrechts behandelt worden sind; das restliche Schuldrecht, Strafprozeß- und Strafrecht fehlen), sind von Wurm weitere 7 Schriften bekannt, von denen noch vier ganz oder teilweise ungedruckt sind. Teils handelt es sich um Überarbeitungen und Glossen, teils um Summen.

Leuchte hat sich bei der primär praktisch orientierten Edition an das Prinzip der Leithandschrift gehalten und sich zur Begründung auf die für juristische Texte wirklich nicht maßgeblichen Schultzseschen Richtlinien berufen. Von den vier bekannten Manuskripten (entgegen der Vermutung des Hg. auf S. XXVII ist anzunehmen, daß mehr Exemplare erhalten, aber nicht hinreichend katalogmäßig erfaßt sind; das alte Problem bei juristischen wie theologischen Handschriften, um die sich die Katalogisatoren des 19. Jahrhunderts in der Regel nicht groß bekümmerten) hat er das im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts entstandene Ms. germ. fol. 789 der StBPrK zur Grundlage erkoren; weitere Textkritik ist kaum erkennbar. Zu einer Auseinandersetzung mit diesem Vorgehen ist hier nicht der Raum; wünschenswert wäre es allerdings gewesen, wenn Leuchte sich mit dem Sammelband von Hödl/Wuttke (*Probleme der Edition mittel- und neulateinischer Texte*, 1978) inhaltlich auseinandergesetzt hätte, statt ihn nur zweimal (Fußnoten 106 und 108 auf S. XXXIf.) in origineller Weise mit S. 1 ff. anzuführen – eines der auch von Nikolaus Wurm gebrauchten »*Zitate colorandi causa*« (S. XXXIII)? Jedenfalls scheint die Edition sonst sauber und präzise gefertigt zu sein.

Besonders zu loben ist die mühselige Ermittlung der Allegationen, aus denen das Buch zum guten Teil